

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 32 (1957)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Statutenrevision

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sicht nur mit tatkräftiger Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues durch den Bund, die Kantone und Gemeinden, durch geeignete Baugesetzgebung, eine rationelle Regional- und Landesplanung unter Berücksichtigung der Verkehrsprobleme und durch die Zurückbindung der volkswirtschaftlich schädlichen Bodenspekulation in ihren Auswüchsen zu finden sein. Hier stehen auch den Baugenossenschaften noch große Aufgaben bevor.

Abschließend dankt der Vorstand allen Genossenschaftlern und Genossenschaftsorganen für ihre tatkräftige Mithilfe bei

der Erfüllung seiner Aufgaben und ihre rege Mitarbeit bei seinen Veranstaltungen. Er spricht auch den Behörden für das ihm und den Baugenossenschaften entgegengebrachte Wohlwollen und Verständnis für ihre gemeinnützige Aufgabe seinen aufrichtigen Dank aus.

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen
Sektion Zürich

Der Präsident:
E. STUTZ

Der Aktuar:
DR. H. BORSCHBERG

Statutenrevision

Bisher:

§ 4. Die Mitgliedschaft können erwerben: Einzelpersonen, juristische Personen (Genossenschaften und andere Gesellschaften) sowie öffentliche Korporationen und Verwaltungen.

§ 5. (Abs. 1–3 unverändert.)

§ 7. Zur Bestreitung der Ausgaben werden folgende Beiträge erhoben:

- a) Einzelpersonen: Fr. 5.— pro Jahr;
- b) Bau- und Wohngenossenschaften:
Fr. 20.— für je 50 Wohnungen für die ersten 300 Wohnungen,
Fr. 15.— für je 50 Wohnungen von 301 bis 600 Wohnungen,
Fr. 10.— für je 50 Wohnungen von 601 und mehr Wohnungen.

Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 20.—; eine angebrochene Quote von 50 Wohnungen wird bis 25 Wohnungen abgerundet, darüber aufgerundet;

- c) Vereine und andere Gesellschaften Fr. 20.— bis 100.— nach Vereinbarung mit dem Sektionsvorstand;
- d) Firmen, kaufmännische, gewerbliche und industrielle Unternehmungen mindestens Fr. 20.—;
- e) Gemeinden unter 5000 Einwohner Fr. 20.—, Gemeinden von 5000 bis 10 000 Einwohner mindestens Franken 30.—, Gemeinden mit über 10 000 Einwohner mindestens Fr. 20.— mehr.

§ 8. Zwei Fünftel der Beiträge der Bau- und Wohngenossenschaften (§ 7, lit. b) verbleiben ausschließlich dem Verein. Vom Rest und von den übrigen Beiträgen verbleibt die Hälfte ebenfalls dem Verein, während die andere Hälfte an die Zentralkasse des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen abgeliefert wird.

§ 15. An der Generalversammlung ist jedes Mitglied mit mindestens einer Stimme stimmberechtigt. Kollektivmitglieder haben pro Fr. 10.— Jahresbeitrag das Recht auf je eine Stimme und je einen Delegierten; diese Delegierten können mehrere Stimmen auf sich vereinigen, wobei aber die Vertretung nur innerhalb ein und derselben Kollektivmitgliedschaft zulässig ist. Gemeinden und Kantone haben je nach der Höhe des Beitrages das Recht auf 2 bis 5 Delegierte.

Neu:

§ 4. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Bau- und Wohngenossenschaften;
- b) Einzelpersonen;
- c) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereine, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Unternehmen, Gemeinden und öffentliche Korporationen).

§ 5 (neuer vierter Absatz):

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

§ 7. Zur Bestreitung der Ausgaben werden folgende Mitgliederbeiträge erhoben:

- a) Bau- und Wohngenossenschaften: 50 Rp. pro Wohnung, mindestens Fr. 25.— jährlich;
- b) Einzelpersonen: Fr. 10.— pro Jahr;
- c) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts: nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens Fr. 50.— pro Jahr.

(Abs. 2 und 3 unverändert.)

§ 8. Wird aufgehoben.

§ 15. An der Generalversammlung ist jedes Mitglied mit mindestens einer Stimme stimmberechtigt. Bau- und Wohngenossenschaften mit mehr als 100 Wohnungen haben für je weitere 100 Wohnungen das Recht auf je eine weitere Stimme, wobei ein Bruchteil von hundert als volle Stimme gilt.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.